

Wakenitzbrücke

Verwaltungsgericht Schleswig stoppt rechtswidrige Bauarbeiten

Mit Beschluss vom heutigen Tage (Az.12 B 12/09) hat das Verwaltungsgericht Schleswig auf den Antrag eines von uns vertretenen anerkannten Naturschutzvereins festgestellt, dass dessen Widerspruch gegen eine vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr freigegebene Bauzeitenverlängerung für Arbeiten an der Wakenitzbrücke bei Rothenhusen aufschiebende Wirkung hat. Damit müssen die Arbeiten nun eingestellt und können erst nach dem Ende der Brutzeiten Mitte August 2009 fortgesetzt werden.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die zuständigen Planfeststellungsbehörden in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern hatten den Bau der grenzüberschreitenden Wakenitzbrücke durch zwei Planfeststellungsbeschlüsse vom 25.10.2007 genehmigt. Dagegen hatte ein anerkannter Naturschutzverein aus Mecklenburg-Vorpommern in Kooperation mit dem schleswig-holsteinischen Landesverband Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben. Im Kern der Auseinandersetzung ging es dabei um die Dimensionierung des Brückenbauwerks inmitten eines unstrittig im höchsten Maße schutzwürdigen Naturraumes sowie die damit einhergehenden Verkehrsmengensteigerungen.

Auf Anregung des Naturschutzverbandes haben die Beteiligten dann beim Verwaltungsgericht Schwerin ein Mediationsverfahren durchgeführt, das durch eine Mediationsvereinbarung aus dem Juni 2008 erfolgreich beendet worden ist. Die Beteiligten haben darin zusätzliche Minimierungsmaßnahmen sowie eine verbesserte Kompensation der verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft vereinbart. Inhalt der Mediationsvereinbarung war auch, dass die beteiligten Kreise die angeordneten Schutzauflagen für die Natur einzuhalten haben und nur dann die Klage endgültig zurückgenommen werden soll. Zu den naturschützenden Nebenbestimmungen gehörte, dass die Bauarbeiten aus Gründen der Eingriffsminierung nur zwischen Mitte August und Mitte bzw. Ende Februar stattfinden durften.

Die beteiligten Kreise haben sodann ohne Unterrichtung der Verbände bei den Planfeststellungsbehörden Bauzeitenverlängerungsanträge gestellt, über die die Behörden ohne Beteiligung der Verbände mit Bescheiden vom 16.02.2009 entschieden haben. Nach Auffassung der Behörden sollten die Bauarbeiten entgegen dem Wortlaut ihrer Nebenbestimmungen der Bauzeitenregelung nicht einmal unterliegen.

Gegen diese Entscheidungen haben die Verbände Rechtsbehelfe erhoben und darin u.a. Verletzungen ihres Beteiligungsrechts und das Unterlaufen naturschützender Nebenbestimmungen gerügt. Die Behörden haben dazu die Auffassung vertreten, sie hätten in der Sache gar nichts entschieden, so dass die Rechtsbehelfe ins Leere gingen.

Nachdem die beteiligten Kreise Vergleichsangebote der Verbände abgelehnt hatten, mussten die Verbände die Gerichte anrufen, um die Rechtslage klären zu lassen.

Mit dem heutigen Beschluss hat das VG Schleswig die Auffassung der Verbände bestätigt, dass die Behördenentscheidung einen Verwaltungsakt darstellt, zudem eine Änderung von

den Bauzeitenregelungen beinhaltet und daher Mitwirkungs- und Verbandsbeteiligungen in Rede stehen.

Der Versuch der beteiligten Kreise und Planfeststellungsbehörden, das vorher in der Mediation erreichte Ergebnis ohne die gebotene sachliche Auseinandersetzung zulasten der Natur zu unterlaufen, ist damit gescheitert.

Hamburg, den 13.03.2009

Nebelsieck/
Fachanwalt für Verwaltungsrecht